



KUNDMACHUNG

Gem § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF

BENÜTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Ort im Innkreis vom 14. Dezember 2023 für die Benützung
der **MEHRZWECKHALLE, des SITZUNGSSAALS, des KINDERGARTENTURNSAALS**
und der **SPORTANLAGEN** der Gemeinde Ort im Innkreis.

Allgemeines:

- 1) Die **Mehrzweckhalle (MZH)** steht grundsätzlich für gemeindeeigene Veranstaltungen, dem Schulsport, dem Vereinssport örtlicher Vereine und für die Nutzung durch die GanzTagsSchule und allfällig durch den Kindergarten und die Krabbelgruppe samt Einrichtung zur Verfügung.

Die Nutzung der MZH außerhalb des Benützungsplans durch örtliche Vereine, Organisationen, Kirche oder einheimische Firmen ist möglich.

Alle Veranstaltungen haben sich am bestehenden MZH-Benützungsplan und am Veranstaltungskalender der Gemeinde zu orientieren und können nach grundsätzlicher Anmeldung beim Gemeindeamt nur in Absprache und mit Zustimmung der Schulleitung (falls der Schulbetrieb zeitlich betroffen ist) durchgeführt werden.

Weiters sind die von der Benützung betroffenen Vereine selbstständig vom Veranstalter zu kontaktieren, zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.

Bei einer Überschneidung ist Rücksprache mit dem/der Bürgermeister:in erforderlich.

Unabhängig davon ist eine Benützung auf das unumgänglich notwendige Ausmaß durch die Interessenten zu beschränken.

Veranstaltungen mit Erwerbszweck unterliegen der aktuell geltenden Tarifordnung.

- 2) Der **SITZUNGSSAAL** der Gemeinde Ort im Innkreis steht grundsätzlich für gemeindeeigene Veranstaltungen (Sitzungen der Gemeindeorgane und Gemeindeverbände, Örtliche und überörtliche Verhandlungen von Behörden, Informationsveranstaltungen verschiedenster Art udgl) zur Verfügung.

Die Nutzung des Sitzungssaals (bestehend aus Sitzungssaal und Vorstandszimmer) durch externe Interessenten ist möglich, wenn es zu keinen Überschneidungen aus oa Gründen durch gemeindeeigene Veranstaltungen/Termine kommt.

- 3) Der **TURNSAAL des KINDERGARTENS** steht grundsätzlich für die Nutzung im Dienstbetrieb des Kindergartens und der Krabbelstube zur Verfügung.

Die Nutzung des **KINDERGARTENTURNSAALS** außerhalb des Benützungsplans der Elementarpädagogischen Einrichtungen ist möglich und kann nach grundsätzlicher Anmeldung beim Gemeindeamt nur in Absprache und mit Zustimmung der Kindergartenleitung durchgeführt werden.

- 4) Die **SPORTANLAGEN** (Fußballhauptfeld, Trainingsplatz, Kabinentrakt und Tribüne, Asphaltbahnen samt Asphaltschützenhütte, Beach-Volleyballplatz, Plattlerplatz samt Vereinshütte und dazugehörige Parkplätze) befinden sich im Gemeindeeigentum und stehen grundsätzlich den Vereinen TSV Ort (Sektion Fußball und Ski) und dem Plattlerverein Ort/Osternach für deren vereinseigene Nutzung zur Verfügung.

Nach Absprache mit den Vereinsorganen des TSV und Plattlervereins bzw der Gemeinde ist für gemeindeeigene Vereine und Institutionen (z.B. Pfarrmusik, Feuerwehren) eine Nutzung der Sportanlagen für Marschproben bzw Trainingseinheiten für Bewerbungsgruppen möglich.

Hierbei ist auf die Witterung Bedacht zu nehmen.

Die MZH und der SITZUNGSSAAL können gegen Entgelt auch für öffentliche Veranstaltungen (nicht zur Sportausübung) benützt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde bzw der/die Bürgermeister:in.

Die SPORTANLAGEN samt KABINENTRAKT und ASPHALTSCHÜTZENHÜTTE können ebenfalls gegen Entgelt an ortsfremde Vereine, Firmensportgruppen bzw sonstige Veranstalter vermietet werden.

Es darf sich nur um solche Veranstaltungen handeln, die nicht gegen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich verstoßen. Es bleibt in jedem Fall der Gemeinde Ort/Innkreis vorbehalten, Veranstalter abzulehnen.

Mit dem Betreten der Halle verpflichten sich die Benützer, die MEHRZWECKHALLENBENÜTZUNGSORDNUNG und die Benützungsordnung für den SITZUNGSSAAL einzuhalten und den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen nachzukommen.

Den Anordnungen des Erhalters (Gemeinde Ort im Innkreis) ist jedenfalls Folge zu leisten.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Veranstaltungsgesetz) und für allfällige Schäden und Verletzungen oä, die im Rahmen dieser Veranstaltung auftreten.

§ 1 Benützungsplan

Für die MEHRZWECKHALLE besteht ein Benützungsplan, der in der Gemeinde aufliegt und beim MZH-Vereinseingang ausgehängt ist.

Für die Benützung der MZH laut Benützungsplan ist für Ortsvereine eine jährliche Pauschale lt. Tarifordnung zu entrichten.

Für den SITZUNGSSAAL und den KINDERGARTENTURNSAAL besteht kein grundsätzlicher Benützungsplan. Hier sind bereits im Gemeindekalender eingetragene Termine und Veranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 2 Hallen- bzw. Saalbenützung durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Firmen

Die MZH und der Sitzungssaal sind Einrichtungen der Gemeinde. Ort im Innkreis, sie stehen eingetragenen Vereinen, den Feuerwehren, der Pfarre und Parteien zur Verfügung.

Kein Entgelt ist für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der Gesunden Gemeinde, Vorträgen, SELBA, Spielgruppe, ErsteHilfe-Kurs u.dgl., standesamtliche Hochzeiten und Informationsveranstaltungen im Interesse der Allgemeinheit zu entrichten.

Für kommerziell durchgeführte Veranstaltungen mit Teilnehmergebühr (YOGA, Rückenschule u.dgl.) wird ein Entgelt laut Tarifordnung vom Veranstalter eingehoben.

Veranstaltungen für Jugendliche bis 15 Jahre sind kostenfrei. (Kinderfasching)

Ausgenommen von diesem Entgelt lt. Tarifordnung sind ebenfalls Veranstaltungen öffentlich rechtlicher Organisationen (Feuerwehrtagungen, Versammlungen des Roten Kreuzes) und Meisterschaftskämpfe des Judovereins, sowie und Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird und kein Ausschank erfolgt.

Die Benützung der gemeindeeigenen Einrichtungen beinhaltet:

- Die Nutzung sämtlicher Räumlichkeiten (Barbereich, Küche, WC-Anlagen), Bodenbelag, Bühne, Sessel, Tische und Technik, Müllentsorgung, Strom, Wasser, Abwasser usw.)
- Sollte die MZH im Zuge der Veranstaltung von den Besuchern mit Straßenschuhen betreten werden, ist der Hallenboden vor Beginn der Veranstaltung auf den Holzboden so aufzubringen, dass die Sturzgefahr möglichst hintangehalten wird.
- Übergabe der MZH hat in gereinigtem Zustand in Absprache mit dem/der Schulwart:in zu erfolgen.
- Diese Übergabe hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Schulbetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Schäden sind umgehend zu melden. Die Gemeinde hat das Recht, allfällige Reparaturkosten dem Veranstalter zu verrechnen.

- Rauchen und offenes Feuer ist im Inneren des gesamten MZH Bereichs und im Gemeindeamt verboten.
- Veranstaltungen während der Woche und außerhalb der Ferienzeiten sind mit der Schulleitung abzusprechen und nur nach deren Zustimmung möglich.
- Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Veranstaltung für die Einhaltung der angeführten Bedingungen, für von ihm durchgeführte Installationen udgl und ist selbst für die Einholung der allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung verantwortlich.

§ 3 Hallenbenützung durch auswärtige Veranstalter

Die Hallen-, Saalbenützung durch auswärtige (ortsfremde) Veranstalter ist grundsätzlich unter den im Pkt Allgemeines angeführten Bedingungen und den unter § 2 angeführten Auflagen möglich.

Es gelangen für die Benützung die in der aktuellen Gebührenordnung angeführten Beträge zur Verrechnung.

Weiters ist bei Abholung der elektronischen Türöffnung (Chip) eine Kautions zur Sicherstellung allfälliger Schäden lt aktueller Gebührenordnung zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird nach erfolgter klagloser Abnahme der Veranstaltungsstätte wieder an den Veranstalter ausgefolgt oder zur Erledigung allfälliger Schäden einbehalten.

§ 4 Benützung der Sportanlagen

(Fußballhauptfeld, Trainingsplatz, Asphaltplätze, Asphaltschützenhütte, Volleyballplatz)

Die Benützung der oa gemeindeeigenen Sportanlagen ist in Absprache mit dem TSV Ort oder der Gemeinde für Ortsvereine und Feuerwehren kostenlos.

Die Benützung der Sportanlagen für ortsfremde Vereine, Firmensportgruppen inkl Nutzung des Kabinentraktes und des Flutlichts ist in Absprache mit dem TSV Ort bzw der Gemeinde möglich.

Es gelangen für die Benützung die in der aktuellen Tarifordnung angeführten Beträge zur Verrechnung.

Hinsichtlich der Nutzung der Asphaltschützenbahnen und des Beach-Volleyballplatzes wird grundsätzlich kein Entgelt eingehoben; es ist aber jedenfalls mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Die Asphaltschützenhütte kann für private Veranstaltungen angemietet werden; es ist hierzu Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nutzung des Plattlerplatzes ist Kontakt mit dem Plattlerverein Ort/Osternach aufzunehmen und Vereinbarungen mit diesem zu treffen.

§ 5 Sonstiges

Hinsichtlich Veranstaltungen durch die Firma Woodstock Event&Concert GmbH, Linz wird auf die in der Vereinbarung vom 1.6.2023 mit Gültigkeit bis 31.12.2027 festgelegten Sondervereinbarungen verwiesen.

Weitere Sondervereinbarungen sind zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Reinthaler, Bgm